

Secretair D. Schröder: Dem muß ich doch ein Paar Worte entgegen setzen. Wenn der Ausschuß, wie ich selbst für richtig halte, nicht berechtigt ist, vorher, ohne daß der Mann auf diesen Befreiungsgrund Anspruch macht, ihn ärztlich untersuchen zu lassen, so brauchen wir auch die ganze facultative Bestimmung in §. 4 nicht. Tritt er ohne Widerrede ein, da wird Niemand fragen, ob er es aus freiem Willen oder weil er durch das Gesetz gezwungen ist, thut. In einem solchen Falle kommt also nichts darauf an, ob die in Rede stehende Stelle in §. 4 steht. Bloss dann wird der Arzt zugezogen werden, wenn der Mann eintreten soll, und den Eintritt verweigert; in diesem Fall aber schlägt nicht die Bestimmung §. 4, sondern die in §. 3 ein.

Abg. Schäffer: Der Herr Secretair ist ganz der Ansicht, die auch ich theile. Ich habe mich bloss gegen den Grund der Minorität wegen des Mittelzustandes erklärt, und daß der Fall nicht eintreten könnte, welchen die Minorität erwähnt hat.

Secretair D. Schröder: Ganz recht; und ich habe daran nur die Schlussfolge geknüpft, daß in §. 4 dieser Satz nicht nöthig sei, im Gegentheil recht gut wegfallen könne.

Königl. Commissar Müller: Auch die Bestimmung, daß für diejenigen Personen, die fortwährend in einem solchen körperlichen Zustande sich befinden, daß sie den mit dem Communalgardendienste verbundenen Beschwerden ohne wesentlichen Nachtheil für ihre Gesundheit sich nicht unterziehen können, eine facultative Ausnahme zu machen, ist keineswegs eine ganz neue. Sie war vielmehr unter der im Regulativ von 1830, §. 4, lit. f. getroffenen Ausnahme mit zu subsumiren. Es stand jedoch damals die ganze Ausnahme der durch Krankheit behinderten unter den nothwendigen Exemptionen und man hat es jetzt bloss für folgerichtiger gehalten, zwei von einander verschiedene Fälle zu trennen. Der Begriff einer nothwendigen Ausnahme setzt nämlich voraus, daß sie auch Amtshalber berücksichtigt werden muß. Dies kann nun auch Seiten des Ausschusses nur bei solchen körperlichen Gebrechen eintreten, die sofort äußerlich erkennbar sind, oder wenigstens durch die äußere Erscheinung angedeutet werden. In diesem Falle nur tritt die Möglichkeit ein, daß der Ausschuß ermesse, ob der Mann tüchtig sei oder nicht. Außerdem giebt es aber eine Menge Gebrechen, die ebenfalls zum Eintritt untüchtig machen, oder doch beim Dienste wesentliche Nachtheile für Gesundheit und Leben herbeiführen können, ohne daß selbst der Arzt sie sofort zu erkennen vermag. Hier zeigt sich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verfahren bei Ergänzung der Communalgarde und der Aushebung zum Militair. Bei der Rekrutenaushebung für die Armee wird jeder Militairpflichtige ohne Ausnahme einer speciellen ärztlichen Untersuchung unterworfen, und es ergiebt sich dabei sofort, ob er tüchtig ist oder nicht. Dies findet aber bei der Communalgarde nicht statt, und kann wohl auch nicht gewünscht werden. Deshalb kann der Ausschuß bei dem Ermessen, was ihm in Bezug auf ein Amtshalber zu berücksichtigendes Krankheitshinderniß zusteht, sich

nur auf das beschränken, was ihm in die Augen fällt, und muß es hinsichtlich solcher Krankheitsumstände, welche nicht äußerlich erkennbar sind, dem betreffenden Manne selbst überlassen, ob er sich deshalb mit einem Befreiungsgesuche meldet. Das ist der Grund, warum man diese beiden Fälle getrennt und solche Gebrechen, die unter allen Umständen eine selbst Amtswegen zu verfügende Exemption gebieten, von denjenigen unterschieden hat, deren Geltendmachung Seiten des Betheiligten erst abzuwarten ist.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand weiter sprechen zu wollen.

Referent Eisenstuck: Ich muß eine Bemerkung machen, ich äußere aber zugleich, daß ich wegen des einen Punktes das Schlußwort nicht nehmen will, sondern es der Majorität überlassen muß. Ziemlich aber gesprochen worden ist, desto mehr ist auch meine Ueberzeugung fest geworden, daß diese Bestimmung nicht in dem Gesetze bleiben kann. Es wird mir nicht klar, daß, wie bei Ehescheidungsklagen, es eine absolute und relative Untüchtigkeit giebt, man auch bei dem Communalgardendienste eine absolute und relative Tüchtigkeit annehmen will. Wer tüchtig ist muß dienen, es kann aber nicht in sein Ermessen gestellt werden, ob er sich tüchtig fühlt oder nicht. Wenn ferner gesagt worden ist, der Arzt habe das zu bemessen, nun, so müßte er ein auffallendes Gebrechen an sich haben, hinken oder wahnsinnig sein, da braucht er freilich nicht explorirt zu werden; wenn aber das nicht ist, so ist er entweder tüchtig oder nicht, und wenn er nicht dienen will, so muß der Arzt ihn untersuchen. Wenn äußerlich nichts erkennbares an ihm ist, so wird er zum Dienst gezogen. Das ist überall so, auch bei der Rekrutenaushebung ist das so; denn ich gestehe, wollte man bei der Rekrutenaushebung nicht etwas darauf sehen, ob er tüchtig sei oder nicht, so würde die ganze Einrichtung dadurch gestört werden. Nun, meine Herren, nehmen Sie an, daß das bei der Communalgarde stattfinden sollte, so würde man bald sehen, daß nicht eine, sondern eine Masse von Hinterthüren und Hinterpforten sich öffnen würden, wodurch Jeder, der keine Lust zum Eintritt in die Communalgarde hätte, einen Ausgang finden würde. Wenn eine solche Bestimmung bleibt, dann würde Jedem etwas fehlen; der Eine hat früh Schweiß, der ihn am Ausgehen hindert, wenn es früh ist, ein Anderer darf nach Tische sich keine Motion machen, er würde also nach Tische nicht exerciren können. Nun frage ich, wozu soll das führen, wenn solche Erleichterungen gestattet sind. Ich habe gar nicht für möglich gehalten, daß diese Bestimmung in das Gesetz kommen könnte. Bisher hat kein solcher Mittelzustand gegolten; man hat nicht angenommen, daß Einer halbtüchtig, oder ein vierteltüchtig sei, sondern er ist entweder für tüchtig oder für untüchtig anerkannt worden. Das sind eine Menge Bedenken, die ich gegen diese Bestimmung habe, und aus welchen ich gegen die Majorität mich aussprechen muß. Nun habe ich noch eine Bemerkung in Hinsicht des zweiten Punktes wegen der Armenärzte zu machen, der keinen Widerstand gefunden hat.